

B e s c h l u s s v o r l a g e		03.01.2024	224/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Bebauungsplan 495 Änderung 2 "Basbergschule und Niels-Stensen-Schule" - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung			X		
B e r a t u n g s f o l g e			Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum		Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Stadtentwicklung		01.02.2024	13	0	0
Verwaltungsausschuss		28.02.2024	beschlossen		

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
45 Zentrale Gebäudewirtschaft	
62 Schulen und Sport	
Fachbereichsleitung 6 Bildung, Familie und Soziales	
Erste Stadträtin	

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	224/2023
1. Die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplans 495 „Basbergschule und Niels-Stensen-Schule“ wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das Flurstück 76/93, Flur 16 der Gemarkung „Hameln“. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchzuführen. 3. In Anwendung von § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.	
Begründung	224/2023
Einhergehend mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 ist eine bauliche Erweiterung der beiden Grundschulen vorgesehen. Auf die Vorlage 53/2023 wird diesbezüglich hingewiesen. Die Basbergschule und die Niels-Stensen-Schule sollen zudem umfangreich saniert werden. Die bauliche Erweiterung (Aufstockung der Basbergschule sowie Errichtung eines Verbindungsriegels zwischen beiden Schulen mit zusätzlichen Räumen für die Ganztagsbetreuung) erfolgt außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, sodass eine Änderung des Bestandsbebauungsplans erfolgen muss. Die ursprünglich festgesetzte Baumasse von 1,5 ist nicht mehr ausreichend und wird im Änderungsverfahren ebenfalls an die neuen Verhältnisse angepasst und um ca. 17 % auf 1,7 erhöht. In der Änderung sollen die Baugrenzen an die aktuellen Erfordernisse eines modernen Schulstandortes angepasst werden. Des Weiteren soll analog zum Ursprungsbebauungsplan eine „Gemeinbedarfsfläche Schule“ festgesetzt werden. Die geplante Erweiterung und der Umbau ermöglichen zudem eine zukunftsorientierte, flexible Schulgestaltung im Sinne der Bildung eines „Schulzentrums“ und des Miteinanders beider Schulen an dem Standort. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die räumliche und betriebswirtschaftliche Optimierung am vorhandenen Standort sinnvoll, da die Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vermieden werden kann. Damit werden die Nachverdichtungsmöglichkeiten in Hameln genutzt und es kann auf die Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen verzichtet werden. Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird damit vollumfänglich Rechnung getragen. Die Bebauungsplanänderung weist eine im Sinne des § 19 (2) Baunutzungsverordnung zulässige Grundfläche (nicht Grundstücksfläche) von insgesamt weniger als 20.000 m² auf. Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000) bestehen nicht. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach	

§ 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Eingriffe i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetzes, die aufgrund der Planaufstellung zu erwarten sind, sind im Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. §13a BauGB so zu bewerten, als ob sie vor der Planung erfolgt wären oder zulässig waren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll für die Dauer von vier Wochen in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln sowie durch entsprechende Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Abteilung Stadtentwicklung und Planung steht für Anfragen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung telefonisch oder schriftlich sowie nach persönlicher Terminvereinbarung zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen

- Nein

Anlagen	224/2023
Anlage 1 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung	

Änderungen / Ergänzungen	224/2023